

der Herr Bürgermeister D. Gross weggelassen haben will. Ich stelle also die Frage: ob die Kammer diesen Zusatz annehmen wolle? — Er wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer genehmigt, daß diesem Zusatz noch die Worte eingeschaltet werden: „oder Vertagung, oder Auflösung“? Genehmigt die Kammer diesen Zusatz? Derselbe wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist also der §. mit dem Zusatz angenommen.

§. 182.

Besondere Entschädigung für die Präsidenten.

Die Präsidenten beider Kammern erhalten überdies, als Entschädigung für den mit ihren Stellen besonders verbundenen Aufwand, auf die Dauer des Landtags, jeder eine gegen Quittung bei der Staatscasse zu erhebende Summe von monatlich dreihundert Thalern —.

Die Motive lauten:

Die hier geschehene Einschaltung wird die besonders Verhandlungen entbehrlich machen, welche wegen der fraglichen Entschädigung bisher bei jedem einzelnen Landtage sich wiederholt haben.

Vizepräsident v. Friesen: Hierzu ist nichts erinnert worden, und wenn auch in der Kammer Niemand darüber sprechen will, so kann ich die Frage stellen: ob §. 182 angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 183.

Aufwand bei den ständischen Kanzleien und für den Druck der Landtagschriften.

Zu Bestreitung des bei beiden Kammern erforderlichen Aufwands an Gehalten und Löhnen für das bei der Kanzlei und zur Aufwartung angestellte Personal und an Kanzleibedarf aller Art, so wie der Kosten des Drucks der Landtagschriften, wird eine Casse durch Vorschüsse aus der Staatscasse gebildet und deren Verwaltung einem eigenen Cassenbeamten von der Regierung übertragen.

Dieser bezahlt wöchentlich die auf die Casse gewiesenen Ausgabeposten, und zwar lediglich gegen solche Berechnungen und Quittungen, die von dem der Kanzlei der betreffenden Kammer zunächst vorgesetzten Secretair, und was den gemeinschaftlichen Aufwand beider Kammern betrifft, von dem Secretair der ersten Kammer attestirt worden sind.

Der Aufwand bei jeder Kammer ist besonders zu berechnen; der gemeinschaftliche wird bei dem für die erste Kammer bestimmten Rechnungsabschnitte verausgabt.

Nach dem Schlusse des Landtags reicht der Rechnungsführer über den während der Dauer desselben bezahlten Aufwand aller Art eine Rechnung mit Belegen ein, welche von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und justificirt wird.

Referent Präsident v. Carlwig: Die Motive hierzu lauten:

Es hat der Beachtung nicht entgehen können, daß die §. 161 der provisorischen Landtagsordnung getroffene Casseneinrichtung den Secretairen durch die ihnen auferlegte eigne Cassenverwaltung und Rechnungsablegung einen besonders lästigen Zuwachs von Geschäften verursacht, die füglich von einem eigentlichen Cassenbeamten besorgt werden können.

Die Einrichtung, wie sie §. 183 des neuen Entwurfs beabsichtigt, wird geeignet sein, diese Belästigung zu beseitigen.

Der Bericht sagt:

Mit Bezug auf die zu §. 178 gemachte Erinnerung bringt die Deputation in Antrag, statt des Wortes: „Kanzleibedarf“ im ersten Abschnitte zu setzen:

„Kanzlei- so wie sonstigem Bedarf“.

Vizepräsident v. Friesen: Nur in der dritten Zeile schlägt die Deputation eine Veränderung vor: anstatt des Wortes: „Kanzleibedarf“ zu setzen: „Kanzlei- so wie sonstigem Bedarf“. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob diese Veränderung genehmigt wird? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob hiermit §. 183 übrigens unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vom Schlusse des Landtags; dessen Vertagung und der Auflösung der zweiten Kammer.

§. 184.

Zeit und Form des Landtagschlusses.

Der Landtag wird geschlossen, wenn die Geschäfte zu dem beabsichtigten Ziele gebracht worden sind, oder der König solches sonst für angemessen erachtet.

Der König ordnet den Schluß des Landtags mittelst Decrets zu einem darin bestimmten Tage an und entläßt die Ständeversammlung unter Uebergabe des Landtagsabschiedes, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

Wegen der Formen und Feierlichkeiten beim Landtagschlusse gilt das §. 37 wegen der Eröffnung Bemerkte.

Vizepräsident v. Friesen: Hier liegt keine Erinnerung vor, und wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob §. 184 unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 185.

Vertagung des Landtags.

Die Vertagung des Landtags ordnet der König mittelst Decrets an. Dieses wird in jeder der beiden Kammern von einem königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf den Grund desselben die Sitzungen im Namen des Königs für geschlossen erklärt.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Während der Vertagung können auf Beschluß der Kammern und mit Genehmigung des Königs die Deputationen oder ein Theil derselben in Thätigkeit bleiben.